

# **Satzung über den Betrieb und die Nutzung der „Offenen Ganztagschule“ (OGTS) der Grund- und Mittelschule Schwarzach**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird nachstehende Satzung erlassen:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Grundsätze für die Offenen Ganztagschule (OGTS)**

- 1) Der Schulverband Schwarzach ist Sachaufwandsträger der „Offenen Ganztagschule“ (OGTS) der Grund- und Mittelschule Schwarzach, nachfolgend „Sachaufwandsträger“ genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
- 2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ (OGTS) übernimmt der Schulverband Schwarzach als Sachaufwandsträger.
- 3) Für den inneren Betrieb der „Offenen Ganztagschule“ (OGTS) ist die jeweilige Leiterin/der Leiter eigenverantwortlich, nachfolgend „Leitung“ genannt.

## **II. Aufnahme**

### **§ 2**

#### **Aufnahme in die Offene Ganztagschule (OGTS)**

- 1) Die Aufnahme in die OGTS erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- 2) In die OGTS werden vorrangig Kinder aufgenommen, die in den Mitgliedsgemeinden, welche dem Schulverband angehören, gemeldet sind, bzw. hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder Gastschüler der Grund- und Mittelschule sind.
- 3) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur neunten Jahrgangsstufe.
- 4) Die Aufnahme in die OGTS erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr, also vom ersten bis zum letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres. Eine Betreuung von Kindern für nur wenige Tage oder Wochen ist grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 5) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen, wobei die nachfolgenden Buchstaben a) bis c) als gleichwertig anzusehen sind und jedes erfüllte Kriterium einen Bewertungspunkt ergibt:
  - a) Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend und berufstätig ist
  - b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
  - c) Kinder aus der 1. und 2. Jahrgangsstufe.
- 6) Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme verständigt.

- 7) Das Kind ist in die OGTS aufgenommen, sobald den Erziehungsberechtigten die schriftliche Bestätigung vorliegt. Die Erziehungsberechtigten können die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme widerrufen.
- 8) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme in die OGTS nach der Zahl der Bewertungspunkte des vorstehenden Absatzes 5, innerhalb derselben Kategorie nach dem Datum der Vormerkung. Ist eine Auswahl nach diesen Dringlichkeitsstufen nicht möglich, entscheidet das Losverfahren.
- 9) Ein Anspruch auf einen Platz besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Anmeldung, Betreuungsvereinbarung**

- 1) Die Anmeldung für die OGTS ist bei der alljährlichen Schuleinschreibung möglich. Sie erfolgt jedes Jahr für das kommende Schuljahr.
- 2) Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist nur dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind. Vormerkungen sind das ganze Jahr über möglich.
- 3) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der OGTS voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen –insbesondere beim Personensorgerecht- sind unverzüglich mitzuteilen. Nur vollständig ausgefüllte Aufnahmeanträge werden bei der Platzvergabe berücksichtigt.
- 4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung die Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für den Besuch der OGTS Mindestbuchungszeiten festgelegt.

Eine Änderung, insbesondere eine Verringerung der Anmeldezeiten, ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, insbesondere nur dann, wenn die gesetzlichen Fördervoraussetzungen sowie die maximale Belegung laut Genehmigung weiterhin eingehalten werden können.

- 5) Eine kurzfristige Betreuung außerhalb der gebuchten Tage ist nur in Absprache mit der Leitung möglich.
- 6) Die Mindestbuchungszeit beträgt zwei Tage in der Woche.

### **III. Betreuung**

#### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- 1) Die OGTS ist nach dem planmäßigen Unterricht ab 11.30 Uhr an den Unterrichtstagen von Montag bis Donnerstag bis 16:00 Uhr geöffnet.

- 2) Die Betreuung an diesen Tagen (Montag bis Donnerstag bis 16.00 Uhr) ist grundsätzlich kostenlos.
- 3) Zusätzlich zu diesem kostenlosen Angebot bietet der Träger an Freitagen eine kostenpflichtige Betreuung im Rahmen der OGTS an, die eine Betreuung nach Schulschluss bis maximal 16.00 Uhr gewährleistet. Ein Beförderungsanspruch hierfür besteht nicht.
- 4) Während der Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die OGTS geschlossen.
- 5) An Tagen, an denen kein Schulunterricht stattfindet, wird die OGTS nicht angeboten.
- 6) Eine Ferienbetreuung findet nicht statt.
- 7) Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der OGTS rechtzeitig in geeigneter Weise (durch Aushang bzw. durch E-Mail) bekannt gegeben.
- 8) Der Schul- und Sachaufwandsträger behalten sich vor, aus gegebenem Anlass (Epidemie, ansteckende Krankheiten, Unwetter, etc.) die Mittagsbetreuung vorübergehend zu schließen. Dies gilt auch für Krankheitsfälle des Personals, Arbeitskämpfe etc., soweit eine Vertretung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht sowie bei höherer Gewalt, durch welche die Nutzung der Räume der OGTS vorübergehend nicht möglich ist. Eine Rückerstattung von Gebühren ist in diesem Fall nicht möglich.
- 9) Für den Fall, dass der Betrieb der OGTS langfristig oder auf Dauer geschlossen werden muss (z. B. Brand) steht den Personensorgeberechtigten kein Ersatzanspruch auf einen Betreuungsplatz gegen den Träger zu.

## **§ 5**

### **Besuchsregelung, Betreuung auf dem Weg**

- 1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die OGTS an den gebuchten Zeiten besucht.
- 2) Kann das Kind die OGTS nicht besuchen, ist das Sekretariat der Grundschule spätestens bis zum Schulbeginn zu verständigen.
- 3) Ein Kind muss bis zum Ende der gebuchten Betreuungszeit anwesend sein. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (etwa dringend notwendiger Arztbesuch des Kindes, ggf. sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen) und nur in Absprache mit der Leitung der OGTS möglich, sofern der Betrieb der OGTS dadurch nicht gestört wird.
- 3) Die Erziehungsberechtigten haben der Betreuung gegenüber schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf oder von welchen Personen das Kind abgeholt werden darf. Ein gesonderter Beförderungstransport nach der OGTS nach Hause außerhalb der regulären Abfahrtszeiten wird nicht angeboten. Kinder der OGTS können jedoch den Schulbus zu dessen regulären Abfahrtszeiten nutzen.
- 4) Freitags besteht kein Anspruch auf Nutzung des Schulbusses außerhalb der regulären Abfahrtszeiten.

- 5) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beförderung der Kinder von der OGTS nach Hause zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten müssen eine schriftliche Erklärung abgeben, wenn ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

## **§ 6**

### **Hausaufgaben**

Im Rahmen der OGTS wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Das Personal der OGTS gibt Hilfestellung bei der Anfertigung der Hausaufgaben. Die Überprüfung der Hausaufgaben obliegt den Eltern. Nachhilfeunterricht wird nicht geleistet.

## **§ 7**

### **Krankheit**

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die OGTS während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Verordnung zur Anpassung der Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz an die epidemische Lage“ (IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung) leidet, ist die OGTS hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.  
  
Die Leitung der OGTS hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederezulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- 3) Erkrankungen sollen im Übrigen der OGTS unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- 4) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die OGTS nicht betreten.
- 5) Wird die OGTS auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz bzw. Rückzahlung/Teilrückzahlung des Beitrages.

## **§ 8**

### **Ausschluss**

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der OGTS ausgeschlossen werden, wenn

- a) es durch ungehöriges Verhalten die Gemeinschaft nachhaltig und ernsthaft stört,
- b) es länger als einen Monat unentschuldig fernbleibt,
- c) der Rückstand der monatlichen Beitragszahlungen höher als 2 Monate ist.

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Träger im Benehmen mit der Leitung und der Schulleitung.

## **§ 9**

### **Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

- 1) Die Kündigung/Änderung des Betreuungsverhältnisses durch die Erziehungsberechtigten ist während des Jahres nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Ausnahme ist ein Wechsel des Wohnortes und geänderte Arbeitszeiten. Sowohl der Wechsel des Wohnortes als auch geänderte Arbeitszeiten sind schriftlich zu belegen.

Abmeldungen für die Monate Mai, Juni und Juli sind nicht möglich. In diesen Monaten kann die Kündigung nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen.

- 2) Die Kündigung/Änderung des Betreuungsverhältnisses muss schriftlich erfolgen unter Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Frist von drei Monaten, jeweils zum Monatsende.
- 3) Die Änderung der Buchungszeiten ab Schuljahresbeginn ist zum 30.09. des jeweiligen Jahres möglich und muss schriftlich (auch per E-Mail) erfolgen. Außerhalb dieses Termins ist eine Änderung, insbesondere eine Verringerung der Anmeldezeiten, nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Änderung der Buchungszeiten nach Satz 1-3 ist insbesondere nur dann möglich, sofern die gesetzliche Fördervoraussetzung sowie die maximale Belegung laut Genehmigung weiterhin eingehalten werden können

## **§ 10**

### **Medikamente**

- 1) Das Personal der OGTS darf dem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen, außer es dient einer lebensrettenden Maßnahme.
- 2) Benötigt ein Kind regelmäßig Medikamente, kann im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten eine entsprechende schriftliche Ausnahmevereinbarung getroffen werden, um dem Kind die Teilnahme an der OGTS zu ermöglichen.

## **IV. Sonstiges**

### **§ 11**

#### **Haftung**

- 1) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der OGTS entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der OGTS durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger dieser Einrichtung nicht.
- 3) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Träger der Einrichtung für Schäden, die sich aus der Benutzung der OGTS ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- 4) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der OGTS zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- 5) Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der OGTS haben die Personensorgeberechtigten Schadenersatz zu leisten. Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.
- 6) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

## **§ 12**

### **Unfallversicherung**

Für die Kinder der OGTS besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gemäß den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes in der OGTS, während Veranstaltungen und Unternehmungen, die außerhalb des Betreuungsgeländes durchführt und auf dem Hin- und Rückweg von bzw. zur OGTS.

Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich bei der Leitung der OGTS zu melden.

## **§ 13**

### **Mittagessen**

Für den Besuch der OGTS kann gesondert ein Mittagessen gebucht werden.

Für das Mittagessen sind von den Personensorgeberechtigten Gebühren gem. der jeweils gültigen Gebührensatzung für die OGTS zu entrichten.

## **§ 14**

### **Gebühren**

Der Besuch der OGTS ist von Montag bis Donnerstag von Schulschluss bis maximal 16.00 Uhr grundsätzlich kostenfrei (außer Mittagessen und ggf. Zusatzangebote). Für den Besuch der OGTS an Freitagen nach Schulschluss bis 14.00 Uhr werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

## **V. Schlussbestimmung**

## **§ 15**

### **Datenschutz**

Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V. m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2021 in Kraft.

Schwarzach, 26.07.2021

Schulverband Schwarzach



Georg Edbauer

Schulverbandsvorsitzender



Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schwarzach, 26.07.2021

Schulverband Schwarzach



Georg Edbauer

Schulverbandsvorsitzender

